



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 37 31 00/01

12. Ratsperiode 2016 – 2021
Lauenbrück, den 14.08.2019

Beschlussvorlage

Nr.: 060/2019
Status: öffentlich

Fachdienst I.1
Bearbeiter: Henrike Hoppe

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
28.08.2019	Samtgemeindeausschuss			
29.08.2019	Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend			
12.09.2019	Samtgemeinderat			

Neufassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegten Entwürfe aus der AG Friedhofswesen in der Fassung vom 13.08.2019 werden beschlossen und treten zum 01.01.2020 (Friedhofssatzung) bzw. zum 01.10.2019 (Friedhofsgebührensatzung) in Kraft.

Sachverhalt:

Im Dezember 2014 wurde die letzte Veränderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde beschlossen. Seither hat es gesetzliche Veränderungen, aber auch faktische Veränderungen vor Ort gegeben. Die Neufassung soll diesen Änderungen Rechnung tragen.

In einer Arbeitsgruppe aus Politik, Fachleuten (Bestatter, Steinmetze) und Verwaltung wurde daher der Entwurf der neuen Friedhofssatzung erarbeitet, welche zum 01.01.2020 in Kraft treten könnte.

Wesentliche Neuerungen hierin sind:

- Die Möglichkeit halb-anonymer Bestattungen auf den Friedhöfen. In Fintel und Lauenbrück wird bereits an der Idee und Umsetzung von Bestattungsmöglichkeiten in Gemeinschaft-Urnengrabstätten gearbeitet. Hier können demnächst Urnen in einer einheitlich gestalteten Grabstätte beigesetzt werden. An einer zentralen Stelle werden einheitliche Namensplaketten mit den Lebensdaten der Verstorbenen angebracht. So gibt es, im Gegensatz zur anonymen Bestattung, eine Namensnennung, also einen Ort zum Trauern, und im Gegensatz zur Bestattung im Grünfeld eine gärtnerisch gestaltete Grabstelle. Es entfällt jedoch der eigene Pflegeaufwand für die Hinterbliebenen.

- Die Umsetzung zur gesetzlichen Regelung der Verwendung von Natursteinen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der zur Grabgestaltung verwendete Naturstein nur zertifiziert, insbesondere nicht durch Kinderarbeit, abgebaut und verarbeitet wird.

Im Weiteren werden die bislang bekannten Regelungen weitestgehend beibehalten, da sie sich bewährt haben.

Hinsichtlich der Friedhofsgebührenkalkulation hat sich aufgrund der Dauer der externen Aufarbeitung gezeigt, dass die zugrunde gelegten Zahlen veraltet sind und neue Zahlen für die Jahre 2018-2020 einer neuen Kalkulation anhand des nun vorhandenen Gerüsts erarbeitet werden müssen. Um dennoch den aktuellen Veränderungen (Lohnsteigerung, erhöhte Mietpreise, z.B. für Bagger) zeitnah Rechnung zu tragen, wurde mit dem Rechnungsprüfungsamt besprochen, dass die Kosten für Ausgrabungen, Umbettungen etc. „nach Aufwand“ berechnet werden dürfen, solange hierfür keine Kalkulation vorliegt. Mit der Anpassung des Gebührentarifes wurde das entsprechend umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus der Veränderung der Friedhofssatzung nicht.

Aus der Veränderung der Friedhofsgebührensatzung können voraussichtlich zukünftig Defizite der Mitgliedsgemeinden vermieden werden.

gez. Krüger

Anlagen:

- Friedhofsgebührensatzung: Entwurf vom 13.08.2019
- Friedhofssatzung: Entwurf vom 13.08.2019